

Regierungsratsbeschluss über das Gesundheitsdepartement

vom 28. Mai 1980¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
beschliessen:

Gesundheitsdepartement

Art. 1.

¹ Das Sanitätsdepartement wird in «Gesundheitsdepartement» umbenannt.

Änderung und Anpassung bisherigen Rechts

a) Geschäftsreglement des Regierungsrates und der Staatskanzlei

Art. 2.

Das Geschäftsreglement des Regierungsrates und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951² wird wie folgt geändert:

Art. 20 lit. h.

¹ Zur Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates und zur selbständigen Erledigung der ihnen durch die Gesetzgebung oder durch besondere Delegation des Regierungsrates übertragenen Aufgaben bestehen die folgenden Departemente:
h) Gesundheitsdepartement,

Art. 22 lit. h.

¹ In den Geschäftskreis des Departementes des Innern fallen:
h) Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung der öffentlichen Krankenkassen;

Gesundheitsdepartement

Art. 26bis.

¹ In den Geschäftskreis des Gesundheitsdepartementes fallen:
a) Spitäler, psychiatrische Kliniken und Heilstätten für Suchtkranke;
b) Kantonsapotheke, Kantonales Laboratorium und medizinische Institute;
c) medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege;
d) Ausbildungsstätten für medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege;
e) Hauspflege und Hauskrankenpflege;
f) Gesundheitsvorsorge;
g) Schularzt- und Schulzahnarztendienst;
h) Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten;
i) Vorkehrungen gegen Gesundheitsschädigungen;
k) Forschung im Dienste der Gesundheit;
l) Heilmittel, Betäubungsmittel und Gifte;
m) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
n) Gerichtsmedizin;
o) Krankenversicherung.

b) V über die Schulzahnpflege in der Volksschule

Art. 3.

Die Verordnung über die Schulzahnpflege in der Volksschule vom 24. April 1956³ wird wie folgt geändert:

In Art. 2 Abs. 2 und 3 sowie Art. 5 Abs. 3 zweitem Satz wird die Bezeichnung «Erziehungsdepartement» unter Anpassung an den Text durch «Gesundheitsdepartement» ersetzt.

Art. 4 Abs. 3.

¹ Für Schulen, denen kein Zahnarzt mit st.gallischer Berufsausübungsbewilligung als Schulzahnarzt zur Verfügung steht, setzt das Gesundheitsdepartement in Verbindung mit dem Erziehungsdepartement die fahrende Schulzahnklinik ein.

c) Normalstatuten der st.gallischen öffentlichen Krankenkassen
Art. 4.

Die Normalstatuten der st.gallischen öffentlichen Krankenkassen vom 3. Januar 1967⁴ werden wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 107 Abs. 3 und Art. 118 lit. a und g wird die Bezeichnung «Departement des Innern» unter Anpassung an den Text durch «Gesundheitsdepartement» ersetzt.

d) übriges Verordnungsrecht

Art. 5.

¹ Die Bezeichnung «Sanitätsdepartement» wird im Verordnungsrecht unter Anpassung an den Text durch «Gesundheitsdepartement» ersetzt.

e) Übernahme von Aufgaben der Sanitätskommission

Art. 6.

¹ Das Gesundheitsdepartement tritt im Verordnungsrecht an die Stelle der Sanitätskommission.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Gesundheitsrates nach Art. 5 und 6 des Gesundheitsgesetzes⁵.

Übergangsbestimmung

Art. 7.

¹ Die Rechnungsführung der kantonalen fahrenden Schulzahnklinik wird bis 31. Dezember 1980 vom Erziehungsdepartement besorgt.

Vollzugsbeginn

Art. 8.

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. Juli 1980 angewendet.

Der Landammann:
Edwin Koller

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

1 In Vollzug ab 1. Juli 1980.

2 sGS 141.3.

3 sGS 213.13.

4 sGS 331.32.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 1979, 660.